

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.12.2013
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:15 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Lührmann, Rolf Bürgermeister

CDU:

Borchers, Harald	Stadtverordneter
Börger, Hubert	Stadtverordneter
Dost, Ursula	Stadtverordnete
Gantefort, Thomas	Stadtverordneter
Honerbom, Susanne	Stadtverordnete
Kohlruss, Günter	Stadtverordneter
Kranenburg, Marius	Stadtverordneter
Lanfer, Alfred	Stadtverordneter
Lansmann, Markus	Stadtverordneter
Olthoff, Klaus	Stadtverordneter
Özdemir, Ibrahim	Stadtverordneter
Queckenstedt, Klaus	Stadtverordneter
Richter, Frank	Stadtverordneter
Rottbeck, Paul	Stadtverordneter
Stork, Günter	Stadtverordneter
Tautz, Jürgen	Stadtverordneter

SPD:

Biela, Claudia	Stadtverordnete
Blicker, Tobias	Stadtverordneter
Bonin, Hans	Stadtverordneter
Bunse, Klaus	Stadtverordneter
Eggern, Dieter	Stadtverordneter
Hellenkamp, Kurt	Stadtverordneter
Kindermann, Evegret	Stadtverordnete
Kindermann, Kurt	Stadtverordneter
Niemeyer, Jürgen	Stadtverordneter

UWG:

Ciethier, Klaus	Stadtverordneter
Ebbing, Brigitte	Stadtverordnete
Spangemacher, Christoph	Stadtverordneter
Strotmann, Arno	Stadtverordneter
Weddeling, Heinrich	Stadtverordneter

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Becker, Maja	Stadtverordnete
Gliem, Helga	Stadtverordnete
Krüger, Sandra	Stadtverordnete

FDP:

Leh, Karin	Stadtverordnete
Dirks, Günther	Stadtverordneter

Fraktionsloses Mitglied:

Westermann, Hartwig	Stadtverordneter
---------------------	------------------

Ortsvorsteher/in:

Fellerhoff, Jürgen
 Finke, Alfons
 Trepmann, Mechthild
 Weddeling, Josef
 Zurhausen, Ursula

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Beunink, Martin	Fachabteilungsleiter
Bücker, Ludger	Fachbereichsleiter
Gottlob, Ralf	Fachbereichsleiter
Lask, Markus	Leiter Büro des Bürgermeisters
Schnelting, Alfons	Fachbereichsleiter
Schulze Hessing, Mechthild	Erste Beigeordnete
Tenostendarp, Petra	Fachbereichsleiterin
Voß, Karola	Fachbereichsleiterin
Werk, Simone	Büro des Bürgermeisters

Schriftführerin:

Wensing, Franziska

Es fehlen entschuldigt:

Klöpper, Hendrik	Stadtverordneter
Kauffmann, Kriemhild	Stadtverordnete

Abgewickelte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2014
Vorlage: V 2013/335
- 4 Stellenplan 2014
Vorlage: T 2013/017
- 5 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013 gemäß § 83 Abs. 2 GO
Vorlage: V 2013/302
- 6 Jahresabschluss 2011
Vorlage: V 2013/326
- 7 Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Borken zum 01.01.2014
Vorlage: V 2013/278
- 8 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2013/288
- 9 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2013/289
- 10 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B
Vorlage: V 2013/291
- 11 Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2013/290
- 12 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2013/292
- 13 Änderung der Friedhofssatzung
Vorlage: V 2013/309
- 14 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: V 2013/301
- 15 Dritte Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001 - Gebührentarif -, zuletzt geändert am 23.12.2010
Vorlage: V 2013/314

- 16 Sonderhaushalt der "Stiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr 2014
Vorlage: V 2013/293
- 17 Neufassung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen
Vorlage: V 2013/305
- 18 Anteilige Erstattung von Fördermitteln für den Um- und Ausbau der Neumühlenallee
Vorlage: V 2013/321
- 19 Vereinbarung Hundefreilauffläche NSG Lünsberg-Hornbornquelle
Vorlage: V 2013/307
- 20 Widmung der "Raiffeisenstraße"
Vorlage: V 2013/320
- 21 Widmung von Straßen im Ortsteil Weseke
Vorlage: V 2013/327
- 22 Eilantrag Bündnis90/Die Grünen: Aussetzung der Baumfällung am Bahnhof
- 23 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Lührmann eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Borken und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. In Ergänzung zur Tagesordnung wird auf TOP 22 der Eilantrag von Bündnis90/Die Grünen zur Aussetzung der Baumfällung am Bahnhof gesetzt.

zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

keine

zu 3 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2014 Vorlage: V 2013/335

Bürgermeister Lührmann kündigt zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2014 die Reden der Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Borken an.

Stv. Richter hält die Rede für die CDU-Fraktion. (Anlage 01)

Stv. Bunse spricht für die SPD-Fraktion. (Anlage 02)

Stv. Ebbing trägt für die UWG-Fraktion vor. (Anlage 03)

Stv. Gliem redet für Bündnis90 / Die Grünen. (Anlage 04)

Stv. Dirks hält den Vortrag für die FDP-Fraktion. (Anlage 05)

Stv. Westermann verzichtet auf den Vortrag für die FWB.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen wird in der Fassung des Haushaltsentwurfs vom 06.11.2013 unter Berücksichtigung

- der Änderungsliste (Anträge Dritter und Änderungen der Verwaltung; Anlage 01 der Vorlage) sowie
- mehrheitlich befürworteter Änderungsanträge der Politik (Anlage 02 der Vorlage)

verabschiedet.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:

33 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

zu 4 Stellenplan 2014 Vorlage: T 2013/017

Stv. Bonin äußert sich lobend zur umfangreichen und übersichtlichen Gestaltung des Stellenplanes. Die Besetzung der Stellen erfolge in vernünftiger Weise, um dem jeweiligen Bedarf und dem Bürger gerecht zu werden.

Beschluss:

Der Rat beschließt:

Der Stellenplan 2014 der Stadt Borken wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als Pflichtanlage zum Haushaltsplan 2014 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 5 Kennnismnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013 gemäß § 83 Abs. 2 GO
Vorlage: V 2013/302

zu 6 Jahresabschluss 2011
Vorlage: V 2013/326

Bürgermeister Lührmann übergibt die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt an **Stv. Börger** als stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Stv. K. Kindermann erläutert, dass der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Jahresabschluss 2011 beschlossen habe und Bürgermeister Lührmann uneingeschränkt Entlastung erteile.

Stv. Börger verliest den dreiteiligen Beschlussvorschlag und lässt dazu abstimmen.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Borken wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2013 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 439.147.335,87 Euro und mit einem Jahresüberschuss von 4.482.011,21 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 4.482.011,21 Euro wird mit einem Teilbetrag von 2.047.863,13 Euro der Ausgleichsrücklage und in Höhe des Restbetrags von 2.434.148,08 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister, Herrn Lührmann, wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

zu 1.
Einstimmige Annahme bei:
37 Ja-Stimmen

zu 2.
Einstimmige Annahme bei:
37 Ja-Stimmen

zu 3.
Einstimmige Annahme bei:
37 Ja-Stimmen

zu 7 Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Borken zum 01.01.2014
Vorlage: V 2013/278

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken fasst folgenden Beschluss:

Die Entgeltordnung der Musikschule Borken wird geändert:

Ab dem 01.01.2014 gilt die folgende Fassung:

siehe Anlage II der Vorlage

Die Entgelte der Musikschule Borken werden alle zwei Jahre um 3 % angehoben. Ergeben sich dadurch deutliche Abweichungen zur angestrebten Deckungsgrad-Zielmarke von 43 % nach unten oder oben, findet eine Überprüfung und eventuelle Neuanpassung der 3%-igen sukzessiven Anhebung der Entgelte statt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 8 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2013/288

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die
 Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- | | | |
|--------|---|----------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 66,47 Euro, |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 132,93 Euro, |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 653,11 Euro, |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.262,37 Euro, |
| 3.2.5 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung | 2.480,90 Euro, |
| 3.2.6 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 4.917,97 Euro, |
| 3.2.7 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 609,27 Euro, |
| 3.2.8 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.218,53 Euro, |
| 3.2.9 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung | 2.437,06 Euro, |
| 3.2.10 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 4.874,12 Euro. |

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

- 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt
- | | | |
|-------|--|-------------|
| 3.3.1 | für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 29,68 Euro, |
| 3.3.2 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, | |

- | | | |
|-------|---|--------------|
| | graue Tonne mit braunem Deckel)
bei vierzehntäglicher Entleerung | 59,36 Euro, |
| 3.3.3 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne
mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler
Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober | 29,68 Euro, |
| 3.3.4 | für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,
graue Tonne mit braunem Deckel)
bei vierzehntäglicher Entleerung | 118,73 Euro. |
- 3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen – von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

- 3.4.1 120-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container)
bei vierwöchentlicher Entleerung.
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.20 Die 19. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 9 Änderung der Abwassergebührensatzung Vorlage: V 2013/289

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2013

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

a) Ziffer 2.3.2 Nr. 2 „Wasserzähler“ erhält folgende Fassung:

„Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten fest eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Fest eingebaut bedeutet, dass die Wasseruhr ortsfest in die Wasserleitung einzubauen ist. Messwerte mobiler Wasseruhren, also Wasseruhren, die jederzeit vom Wasserhahn abgeschraubt oder abgenommen werden können, werden nur ausnahmsweise anerkannt, wenn der Einbau in die Wasserleitung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar ist.“

b) Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

“2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1	für Niederschlagswasser	
2.5.1.1	eine Grundgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,	0,09 Euro/Jahr
2.5.1.2	eine Zusatzgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,	0,36 Euro/Jahr
2.5.2	eine Gebühr in Höhe von je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden,	0,67 Euro/Jahr
2.5.3	für Schmutzwasser	
2.5.3.1	eine Gebühr in Höhe von für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles,gewerbliches) Abwasser, die sich zusammensetzt aus einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von	1,97 Euro/Jahr 1,00 Euro/Jahr 0,97 Euro/Jahr
2.5.3.2	eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr	
2.5.3.2.1	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.1,	0,00 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.2	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.2	0,25 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.3	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.3	0,50 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.4	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.4	0,75 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.5	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.5	1,00 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.3	im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2. anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2. eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkom- mastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich er- gibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2. ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhäangi- gen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1.“	

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.16 Die vierzehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 10 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die
Grundsteuer B
Vorlage: V 2013/291**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt, die Absenkung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 445 auf 441 Prozent im Rahmen der Haushaltssatzung 2014.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 11 Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2013/290**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des
Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

m Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,30	8,59	25,77
Döringbach	10,00	19,99	60,00
Els- und Knüstringbach	9,35	18,69	56,10
Mengering-Rümping- Honselbach	11,57	23,13	69,41
Meßling-Rindelfortsbach	11,42	22,82	68,50
Raesfelder Isselverband	12,23	24,47	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	5,91	11,81	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugs- gebiet der Bocholter Aa)	10,55	21,10	63,32
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	6,95	13,89	41,68
Untere Schlinge	5,64	11,28	33,83
Venn- und Thesingbach	9,38	18,75	56,29

Euro je ha."

3. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.20 Die 18. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 12 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2013/292**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

**Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung
und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

und der Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 12. Dezember 2012

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen

1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und 47,53 Euro,

2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr)	19,32 Euro,
b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben	
1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und	45,44 Euro,
2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr)	14,31 Euro,

2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
 Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.
 Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
 Die dritte Änderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.
 Die vierte Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.
 Die fünfte Änderung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 13 **Änderung der Friedhofssatzung Vorlage: V 2013/309**

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Friedhofssatzung der Stadt Borken vom 16. Dezember 2004 wie folgt zu ändern:

Artikel I:

Die Friedhofssatzung der Stadt Borken vom 16. Dezember 2004 erhält folgende Fassung:

1. Die Inhaltsübersicht unter IV. Grabstätten und Aschenverstreungen, wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe § 15 Urnengrabstätten wird
 „§ 15a Urnenwandkammern“ eingefügt.

2. Punkt III. Allgemeine Bestattungsvorschriften § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit, wird wie folgt geändert:

Im § 7 (2) wird nach der Angabe Urnenwahlgrabstätte
 eingefügt "Urnwandkammer"

3. Punkt IV. Grabstätten § 12 Arten der Grabstätten, Ascheverstreungen, wird wie

folgt geändert:

- a) Nach der Angabe § 12 (2) d) Urnenwahlgrabstätten wird „§ 12 (2) e) Urnen wandkammern“ eingefügt.
- b) § 12 (2) e) wird zu „§12 (2) f)“
- c) § 12 (2) f) wird zu „§ 12 (2) g)“
- d) § 12 (2) g) wird zu „§12 (2) h)“
- e) § 12(2) h) wird zu „§12 (2) i) “

4. Punkt IV. Grabstätten, wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird eingefügt:

„§ 15 a Urnenwandkammern

- (1) Urnenwandkammern sind Grabstätten für die oberirdische Urnenbestattung. Die Beisetzung der Urne erfolgt durch das Einsetzen der Urne in eine Urnenwandkammer.

Die Urnenbeisetzung in der Urnenwand wird nur auf dem Waldfriedhof Borken, Dülmener Weg angeboten. Die Urnenwandanlage ist mit Urneneinzelkammern für je zwei Urnen ausgestattet. Aufgrund der begrenzten Kapazität kann diese Bestattungsform nur gewählt werden, soweit freie Urnenkammern verfügbar sind.
- (2) Die Urnenwandkammern werden bei Eintritt eines Beisetzungsfalls für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung in einem anonymen Sammelgrab beigesetzt. Auf Antrag kann eine andere satzungsmäßige, dann aber gebührenpflichtige, Bestattungsform gewählt werden.
- (3) Die Abmessungen der Überurnen sind durch die Größe der Kammer beschränkt. Der Verschluss der Grabstätten erfolgt durch Kammerverschlussplatten, die durch die von den Nutzungsberechtigten bereitgestellten Gedenkplatten, die mit einer speziellen Befestigungsvorrichtung zu versehen sind, ausgetauscht werden. Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt auf den Gedenkplatten, die den technischen Vorgaben entsprechen müssen. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Anzahl der Schriftzeichen ist durch die Größe der Grabplatte begrenzt.
- (4) Das Herausnehmen der von der Stadt Borken bereitgestellten Kammerverschlussplatten und das Einsetzen der Gedenkplatten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Kammerverschlussplatten verbleiben im Eigentum der Stadt Borken.
- (5) Das Niederlegen von Grablichtern, Gebinden und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Urnenwandkammer kann auf Antrag wiedererworben werden. Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes

ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwandkammern.“

Artikel II:

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 14 Änderung der Friedhofsgebührensatzung Vorlage: V 2013/301

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127),

der Friedhofssatzung der Stadt Borken vom

hat der Rat der Stadt Borken am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Die Stadt Borken erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Friedhofseinrichtungen und für sonstige Leistungen im Bereich des Friedhofswesens Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind diejenigen, die gebührenpflichtige Handlungen beantragen, die Einrichtungen der Friedhöfe benutzen, Leistungen in Anspruch nehmen, ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen bestattungspflichtig sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, mit der Ausführung der Leistung oder mit der Benutzung.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

Gebührentabelle

- Anlage der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken -

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
<u>Bestattungs-, Beisetzungs- und Verstreuungsgebühren</u>		
1.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	389,00 €
2.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	645,00 €
3.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	389,00 €
4.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	645,00 €
5.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	410,00 €
6.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	666,00 €
7.	Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr, Sarg-/Erdbestattung	389,00 €
8.	Urnenreihengrabbeisetzung	218,00 €
9.	Anonyme Urnenreihengrabbeisetzung	218,00 €
10.	Rasenurengrabbeisetzung	240,00 €
11.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung, Personen bis Ende 5. Lebensjahr	410,00 €
12.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	682,00 €
13.	Urnenwahlgrabbeisetzung	218,00 €
14.	Ascheverstreuung	192,00 €
15.	Urnenkammerwandbeisetzung	48,00 €
<u>Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren</u>		
16.	Umbettung bei Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	517,00 €
17.	Umbettung bei Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	975,00 €
18.	Urnenumbettung	240,00 €
19.	Ausgrabung bei Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	368,00 €
20.	Ausgrabung bei Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	602,00 €
21.	Urnenausgrabung	203,00 €
<u>Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Grabstellenrechten</u>		
22.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung	453,00 €
23.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung	1.135,00 €
24.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung	1.306,00 €
25.	Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr, Sarg-/Erdbestattung	112,00 €

26. Urnenreihengrab		112,00 €
27. Anonymes Urnenreihengrab		266,00 €
28. Rasenurnenreihengrab		442,00 €
29. Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung		581,00 €
30. Urnenwahlgrab		133,00 €
31. Aschestreifeldnutzung		266,00 €
32. Urnenkammerwand		1.026,00 €
33. Verlängerung eines Wahlgrabstellenrechtes je Jahr	1/30 der Gebühr zu Nr.	29, 30
34. Verlängerung eines Urnenkammerwandrechtes je Jahr	1/25 der Gebühr zu Nr.	32
<u>Benutzungsgebühren für sonstige Friedhofseinrichtungen</u>		
35. Benutzung der Leichenkammer		181,00 €
36. Benutzung des Aussegnungsraumes		213,00 €
37. Benutzung des Sezierraumes für Leichenschau		533,00 €
38. Benutzung des Sezierraumes für Obduktion		1.066,00 €

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 15 Dritte Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001 - Gebührentarif -, zuletzt geändert am 23.12.2010
Vorlage: V 2013/314

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt, die in der Anlage 1 zur Vorlage V 2013/314 genannten Änderungen der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken zum 01.01.2014 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 16 Sonderhaushalt der "Stiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr 2014
Vorlage: V 2013/293

Beschluss:

Der Entwurf des Sonderhaushaltsplans der „Stiftung der Stadt Borken“ für das Haushaltsjahr 2014 wird als Haushaltsplan 2014 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 17 Neufassung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen
Vorlage: V 2013/305**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die als Anlage 1 der Vorlage beigefügte Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 18 Anteilige Erstattung von Fördermitteln für den Um- und Ausbau der Neumühlenallee
Vorlage: V 2013/321**

Im Zusammenhang mit seinem Einsatz in dieser Angelegenheit spricht **Bürgermeister Lührmann** Herrn Beunink seinen Dank aus, da dieser aufgrund seines Ausscheidens in den Ruhestand demnächst nicht mehr an den Sitzungen teilnehmen werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt, im Haushaltsplan 2014 (Finanzplan) einen Betrag von 216.300,00 Euro als investive Auszahlung bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 19 Vereinbarung Hundefreilauffläche NSG Lünsberg-Hombornquelle
Vorlage: V 2013/307**

Herr Schnelting informiert über die Stellungnahme des Kreises Borken zur Schaffung einer Hundefreilauffläche im Naturschutzgebiet Lünsberg-Hombornquelle. Der Kreis habe darauf hingewiesen, dass auch ohne Anleingung die Aufsichtspflicht für einen Hund

beim Halter liege. Der geplante Hundefreilauf werde auf einer randlichen Freifläche von 18.000 qm in Aussicht gestellt. Von der Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BlmA) werde eine Einzäunung abgelehnt, da die Wege zu Kontrollzwecken regelmäßig befahren würden und bei einer Einzäunung Tore vorzusehen seien. Nach Auskunft des zuständigen Försters könne Zopfholz eine gewisse Begrenzung für Hunde bilden. Auch solle auf eine Einzäunung verzichtet werden, damit das Areal nicht als Hundepplatz für die Erziehung oder Betreuung von Hunden genutzt werde.

Stv. Börger berichtet, dass er selten soviel Resonanz auf einen Antrag bekommen habe wie zu diesem im letzten UPA. Dabei sei ihm gegenüber klar zum Ausdruck gebracht worden, wie wichtig eine Einzäunung der Hundezone zum Schutz der hier lebenden Wildtiere sei. Aus diesem Grund müsse mit der BlmA und dem Kreis Borken weiter verhandelt werden.

Stv. Dirks teilt mit, dass es in Dorsten am Kanal entlang einen Hundefreilauf ohne Einzäunung gebe.

Stv. Ebbing betont, ohne einen Zaun könne es keine Zustimmung zu einer Freilauffläche geben.

Bürgermeister Lührmann formuliert den Beschlussvorschlag zu erneuten Verhandlungen mit der BlmA und dem Kreis Borken und lässt dazu abstimmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt:

Hinsichtlich der Einrichtung und Bewirtschaftung einer Hundefreilauffläche im Naturschutzgebiet Lünsberg-Hombornquelle soll weiter mit dem Kreis Borken und der Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BlmA) verhandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 20 Widmung der "Raiffeisenstraße"

Vorlage: V 2013/320

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Die Straße

„Raiffeisenstraße“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan umrandet dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 21 Widmung von Straßen im Ortsteil Weseke Vorlage: V 2013/327

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken zu beschließt:

Zu 1: Die Straße

„Neue Kirchstraße“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan 1 „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, die der Erschließung der anliegenden Grundstücke und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb der Baugebiete Kulmer Straße, Kastanienstraße, Katthagen, Lärchenweg, Finkenweg und Wiesenstraße dient (Haupterschließungsstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Die Straßen

„Eichengrund (Teilstück von Neue Kirchstraße bis Kulmer Straße), Kulmer Straße, Kastanienstraße, Katthagen, Lärchenweg, Finkenweg und Wiesenstraße“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan 1 „schwarz“ dargestellt)

sind endgültig hergestellt und werden als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der Verbindungsweg zwischen den Straßen „Eichengrund“ und „Kastanienstraße“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan 1 „schraffiert“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des öffentlichen Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straßen und Wege ist die Stadt Borken.

Zu 2: Die Straße

„Im Thomas“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan 2 „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan 2 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 3: Die Straße

„Benningsweg (Hauptstraße bis Nordvelener Straße)“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan 3 „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan 3 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 22 Eilantrag Bündnis90/Die Grünen: Aussetzung der Baumfällung am
Bahnhof**

Bürgermeister Lührmann verliert den Eilantrag von Bündnis90 / Die Grünen (Anlage 06).

Herr Bücker erklärt, dass die Planungen im UPA am 12.06.2013 beschlossen und der Bepflanzungsplan (Anlage 07) für das Bahnhofsgelände unter Mitteilungen vorgestellt worden sei. Es gehe um ca. 95 Baumstandorte. Die im Bepflanzungsplan klein dargestellten Bäume sollen neu gepflanzt werden. Die transparenten Bäume entfallen. Die durch ein großes Planzeichen gekennzeichneten Bäume sollen erhalten werden. Der eine oder andere Standort könne sich noch ändern, falls er sich als zu dicht an der Bordsteinkante erweisen sollte. So gehe man davon aus, dass 75 Bäume zu fällen seien, eine Vielzahl der Bäume erhalten bleibe und sich die Gesamtzahl um etwa 16 Bäume verringere.

Bürgermeister Lührmann erläutert, die bereits beschlossene Planung sei jetzt umzusetzen und am 19.12.2013 solle die Auftragsvergabe für die Fällarbeiten erfolgen.

Stv. Gliem meint, dass sich die Planungen im Laufe der Zeit verändert hätten, die Baumbepflanzung jedoch dem nicht angepasst worden sei. Sie fragt, ob die Bepflanzung mit neuen Bäumen geplant sei.

Herr Bücker erklärt, die 16 Baumstandorte müssten aufgegeben werden, weil sie als Verkehrsfläche benötigt würden. Bei diesem Bauvolumen könne man zufrieden sein, dass 20 Bäume erhalten werden könnten.

Stv. Gliem betont, über die Fällung bzw. Pflanzung von Bäumen solle im einzelnen beraten werden.

Herr Bücker weist darauf hin, dass diese Planung am 12.06.2013 von Herrn Paul vorgestellt worden sei.

Herr Richter äußert, es sei bekannt, dass Bündnis90/Die Grünen die Bahnhofsplanungen ablehne. Es lasse sich nicht vermeiden, dass einige Bäume weichen müssten. Eine Diskussion darüber sei überflüssig.

Stv. Gliem stellt klar, dass dies ihrerseits keine Verhinderungstaktik sei, sondern ihre Fraktion Wert auf die detaillierte Darstellung derartiger Maßnahmen lege, auch wenn diese schon Thema im Ausschuss gewesen seien.

Stv. Ebbing weist darauf hin, dass die Fällarbeiten jetzt erfolgen müssten, weil sonst keine Zeit dafür bleibe. Ob es um Bäume oder die Beleuchtung für die Bahnhofsplanung gehe, die Fraktion Bündnis90/Die Grünen sei dagegen, weil sie das Projekt ablehne.

Bürgermeister Lührmann erklärt, dass der Antrag von Bündnis90/Die Grünen darauf abziele, die Fällmaßnahmen auszusetzen.

Stv. Gliem erklärt, dass die Abstimmung darüber in der heutigen Sitzung erfolgen könne.

Nach der Abstimmung stellt **Bürgermeister Lührmann** fest, dass der Antrag zur Aussetzung der Fällarbeiten mit deutlicher Mehrheit abgelehnt sei.

Beschluss:

Die Fällung von 75 Bäumen im Rahmen der Umgestaltung des Bahnhofumfeldes ist auszusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei:

8 Ja-Stimmen
5 Enthaltungen
24 Nein-Stimmen

zu 23 Mitteilungen und Anfragen

Antrag Adler Weseke

Bürgermeister Lührmann teilt mit, dass vom Verein SV Adler Weseke ein Antrag auf Bezuschussung in Höhe von 320.000 € für die Umgestaltung des Ascheplatzes in einen Kunstrasenplatz eingegangen sei.

Dachsanierung Leichenhalle Borkenwirthe

Bürgermeister Lührmann informiert, dass am 09.12.2013 von der Kirchengemeinde St. Ludgerus ein Zuschuss in Höhe von 30.000 € zur Sanierung des Leichenhallendaches in Borkenwirthe beantragt worden sei. Als Grund seien altersbedingte Mängel genannt, die noch zu konkretisieren seien.

gez.

Lührmann
Bürgermeister

gez.

Wensing
Schriftführerin